



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 23.05.2019

Meldungsnummer: AB02-000002891

Kanton: SO

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Barnes Group Suisse Industries GmbH

Barnes Group Suisse Industries GmbH

CHE-102.355.259

Untere Einschlagstrasse 9

2544 Bettlach

Bewilligung für zusammengesetzten ununterbrochenen Betrieb (ohne Wechsel mit Tagesarbeit)

Artikel 24 Arbeitsgesetz (ArG), Artikel 39 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Referenz-Nr.: 19-002318

Betriebsstandort-Nr.: 52195701

Betriebsteil: Produktion von Stanzteilen sowie dazugehörige Fertigungsprozesse

Begründung: Wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise

Personal: 60 M, 16 F

Gültigkeit: 01.06.2019 – 31.05.2022

Bewilligungszusatz: Erneuerung mit Änderung

Bewilligung für Einsätze in: SO

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.